

Vorlage, DS-Nr. 2020/0228/1

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzung am:	Ja	Nein	Enth.
Ausschuss für Mobilität und Bauwesen	23.09.2021			

Betreff: Verkehrssicherheit im Bereich Weierdorf / Flughafenstraße Altenrath
hier: Antrag der SPD Fraktion Troisdorf vom 13. Februar 2020

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen nimmt die nachfolgenden Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Es handelt sich hier um eine Maßnahme des Straßenverkehrsrechts; diese fällt in die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde. Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen sieht hier keine Veranlassung, diese Entscheidung im Rahmen seines Rückholrechts zu ändern.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Sachdarstellung:

Die Verwaltung hat den Antrag gemeinsam mit der Kreispolizeibehörde sowie dem Landesbetrieb Straßen NRW als zuständigem Straßenbaulastträger überprüft.

1. Einheitliche Temporegelung von maximal 50 km/h in beiden Richtungen der Flughafenstraße zwischen Ortsausgang und Stadtgrenze
2. Prüfung des Einbaus eines Verkehrshindernisses zwecks Tempodrosselung,
3. Radarüberwachung und
4. neue eis- und beschlagfreie Verkehrsspiegel

zu 1

Die Verwaltung hat auf der Flughafenstraße in Höhe der Einmündung Weierdorf eine dreitägige Verkehrsmessung durchgeführt. Die hierbei festgestellte V85 lag in Fahrtrichtung Altenrath bei 63 km/h (zulässige Höchstgeschwindigkeit 50 km/h). Diese 63 km/h wurden auch in der Gegenrichtung (zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h) gemessen. Die Verkehrsbelastung lag täglich bei durchschnittlich rund 4600 Fahrzeugen (beide Fahrtrichtungen zusammen). Dies entspricht einer unteren/mittleren Belastung einer Landesstraße.

Der LKW-Anteil lag in Richtung Altenrath bei rund 4 % (hier sind alle Fahrzeuge enthalten die eine Länge von mehr als 8 m aufweisen) In Gegenrichtung betrug der Anteil 4,45 %.

Die Verkehrsbelastung in der Spitzenstunde betrug 482 Fahrzeuge. Dies entspricht im Schnitt 8 Fahrzeuge pro Minute.

Die Kreispolizei teilte mit, dass die gesamte Situation an genannter Stelle unauffällig im Hinblick auf ein relevantes Unfallgeschehen ist.

Die zulässige Regelgeschwindigkeit beträgt außerhalb geschlossener Ortschaften 100km/h gilt. Hiervon kann/muss aus Verkehrssicherheitsgründen nach unten abgewichen werden. Eine solche Begründung kann sich beispielsweise durch den Fahrbahnverlauf, die Sichtverhältnisse, Breite und Ausbauzustand sowie die Höhe und Dichte des Verkehrsaufkommens begründen.

Aus Richtung Lohmar wurde seinerzeit die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h durch die Einmündung Weierdorf und den dortigen Kurvenverlauf begrenzt.

In Richtung Lohmar wurde 2012 die bis dahin geltenden 100 km/h aufgrund der leichten Kuppe und der Linkskurve auf 70 km/h herabgesetzt. Der Unterschied begründet sich dadurch, dass aus Richtung Lohmar die Einmündung Weierdorf später zu erkennen ist, da diese sich in der Innenkurve befindet. Unterschiede in der Geschwindigkeitsbegrenzung je Fahrtrichtung sind üblicherweise dort anzutreffen, wo sich auch Unterschiede in Sichtbeziehungen und Fahrbahnverläufen ergeben.

Eine Anpassung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten an die örtlichen und verkehrlichen Verhältnisse ist somit erfolgt. Weitergehende objektive Begründungen waren in dem gemeinsamen Ortstermin mit der Kreispolizeibehörde und dem Landesbetrieb Straßen NRW nicht feststellbar.

Da sich die vorhandenen Geschwindigkeitsbegrenzungen nicht nur auf die Einmündung selbst beziehen, sondern auch durch weitere Faktoren (Kuppe/Kurvenverlauf) begründet sind, wird das Zusatzzeichen „gefährliche Einmündung“ entfernt, welches ohnehin nicht im Verkehrszeichenkatalog der Straßenverkehrsordnung enthalten ist.

Stattdessen wird das aus Richtung Altenrath vorhandene Gefahrzeichen mit der Geschwindigkeitsbegrenzung kombiniert, so dass dieses Gefahrzeichen bereits aus einer größeren Entfernung erkennbar ist.

Aus Richtung Lohmar wird das vorhandene 50 km/h-Zeichen mit einem Gefahrzeichen ergänzt.

Für eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h auch im weiteren Verlauf Richtung Lohmar bzw. aus Richtung Lohmar bestehen hier keine mit der Straßenverkehrsordnung zu vereinbarenden Gründe.

Zu 2

Der Landesbetrieb Straßen NRW hat hierzu mitgeteilt, dass der Einbau eines „Verkehrshindernisses“ außerhalb geschlossener Ortschaften nicht zulässig ist, weil ebendies eine zusätzliche Gefahrstelle bedeuten würde.

Der Austausch der Verkehrsspiegel wurde durch die Verwaltung veranlasst.

Zu 3

Die Messdaten liegen der Kreispolizeibehörde Siegburg vor. Grundsätzlich findet dann von dort eine Einschätzung statt, ob hier Geschwindigkeitsmessungen durchgeführt werden können.

Zu 4

Der Austausch der Verkehrsspiegel wurde durch die Verwaltung veranlasst.

In Vertretung

Walter Schaaf
Technischer Beigeordneter